

## **Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0340**

**Zuständig:** Fachbereich Finanzen  
**Verfasser:** Norbert Rose



Ahaus, 30.03.2011

### **Beratungsfolge**

|            |                   |               |                   |
|------------|-------------------|---------------|-------------------|
| <b>Rat</b> | <b>14.04.2011</b> | <b>TOP: 3</b> | <b>öffentlich</b> |
|------------|-------------------|---------------|-------------------|

### **Beratungsgegenstand**

**Ermächtigungsübertragung von 2010 nach 2011 gemäß § 22 GemHVO**

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2010 nach 2011 gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung**

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen des Haushaltsplanes können jedoch gem. § 22 GemHVO in das Folgejahr übertragen werden.

Die zügige Fortführung von Maßnahmen könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigung diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müsste. Die Ermächtigungsübertragung gibt die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplanes zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Die Ermächtigungsübertragung erfolgt zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres. Dies führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Reduzierung des planmäßigen Liquiditätsbestandes, da es sich ja ausschließlich um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des vorherigen Haushaltsjahres handelt. Der tatsächliche Liquiditätsbestand des Vorjahres liegt dadurch über dem Planbestand. Faktisch handelt es sich somit um eine „Verschiebung“ der Auszahlung von einem Haushaltsjahr in das Folgehaushaltsjahr.

Dem Rat ist gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die entsprechende Auflistung ist als Anlage 01 beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

☒ Ja ☐ Nein

Bereits in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2011 wurde ein „freier Liquiditätsbestand“, der für Auszahlungen im Haushaltsjahr und Folgejahren zur Verfügung steht, von rd. 4,5 Mio. € eingeplant. Wie der Anlage 01 zu entnehmen ist, beläuft sich der „freie Liquiditätsbestand“ unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Ermächtigungsübertragungen nunmehr auf rd. 4,9 Mio. €. Die Ermächtigungsübertragungen führen daher zu einer Verbesserung des Planliquiditätsbestandes zum 31.12.2011 von 404.622,05 €.

### **Anlage**

Anlage 01: Liste Ermächtigungsübertragung